

RS Vwgh 1998/3/27 97/21/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/04/06 91/13/0234 3 VwSlg 6881 F/1994

Stammrechtssatz

Der belangten Behörde steht Anspruch auf Ersatz eines Vorlageaufwandes nicht zu, wenn die von ihr vorgelegten Geschäftsstücke die wesentlichen Verfahrensschritte des Verwaltungsverfahrens nicht wiedergeben und insoweit keine Akten des Verwaltungsverfahrens iSd § 36 Abs 1 VwGG darstellen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997210294.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at